Welche Leistungen gibt es?

- **Ausflüge und Klassenfahrten**
  Kosten für Ausflüge und Klassenfahrten mit Schule, Kita, Hort und der Kindertagespflege werden übernommen.

- **Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler**
  Für Lernmaterialien wird Schulkindern ein Zuschuss von insgesamt 100 Euro pro Jahr gezahlt, im August 70 Euro und im Februar 30 Euro.

- **Lernförderung**
  Schülerinnen und Schüler erhalten kostenlos zusätzliche Förderung (Nachhilfe), wenn wesentliche Lernziele, in der Regel die Versetzung, nach Einschätzung der Schule gefährdet sind.

- **Mittagsverpflegung**
  Die Mehraufwendungen für das gemeinschaftliche Mittagessen in Schule, Kita und Hort werden für die Leistungsbezieher übernommen.

- **Schülerbeförderungskosten**
  Notwendige Fahrtkosten zur Schule werden ab Sekundarstufe II übernommen.

- **Kultur, Musik und Sport**
  Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird zum Beispiel der Beitrag für den Sportverein oder für die Musikschule in Höhe von monatlich bis zu 10 Euro übernommen.

Wer kann den Antrag stellen?

Familien, die folgende Leistungen beziehen:
- Arbeitslosengeld II
- Sozialgeld
- Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe*, Grundsicherung)
- Leistungen im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes**
- Wohngeld
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz

* Der Antrag muss beim zuständigen Sozialamt gestellt werden.
** Der Antrag muss beim Amt für Zuwanderung und Flüchtlinge gestellt werden.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden – mit Ausnahme des Schulbedarfes und der Schülerbeförderung – nicht als Geldleistung, sondern in Form von Gutscheinen oder als Direktzahlung an den jeweiligen Leistungserbringer erbracht.

Antragstellung

Grundsätzlich sind für alle Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gesonderte Anträge für jedes Kind, jeden Jugendlichen und jede Leistungsart erforderlich. Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt in dem der Antrag gestellt wurde. Bei der Antragstellung erfahren Sie auch, ob Sie eine Kostenübernahmeerklärung oder eine Geldleistung erhalten und welche Nachweise gegebenenfalls noch vorzulegen sind.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

seit April 2011 gibt es das Bildungspaket auch im Landkreis Darmstadt-Dieburg. Für Kinder aus bedürftigen Familien können folgende Angebote gefördert werden:

- Tagesausflüge und Klassenfahrten
- Mittagessen in Kita, Schule und Hort
- Nachhilfe
- Schülerbeförderung
- Schulbedarf (ab Schuljahr 2011/2012)
- Mitgliedsbeiträge für kulturelle und sportliche Aktivitäten

Ich möchte die Eltern ermutigen, Anträge zu stellen und ich möchte alle Vereine, Verbände, Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe auffordern, die Eltern auf die Angebote aufmerksam zu machen und bei der Antragstellung zu unterstützen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an unsere zuständigen Ansprechpartner.

Nutzen Sie die Angebote! Helfen Sie mit, dass betroffene Kinder von dem Bildungs- und Teilhabepaket profitieren.

Rosemarie Lück
Erste Kreisbeigeordnete

Wo gibt es Anträge ?

Kreisagentur für Beschäftigung
Kommunales Jobcenter
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt,
unter **www.ladadi.de/bildung-teilhabepaket**
oder in Ihrem Rathaus

Ihre Ansprechpartner
(nach Städten und Gemeinden)

Frau Banse
06151 / 881-5255
Alsbach-Hähnlein
Bickenbach
Ober-Ramstadt
Pfungstadt

Frau Ipekdag
06151 / 881-5211
Griesheim
Roßdorf
Weiterstadt

Herr Früchtenicht
06151 / 881-5256
Babenhausen
Eppertshausen
Groß-Umstadt
Messel
Modautal
Münster
Schaafheim
Seeheim-Jugenheim

N.N.
06151 / 881-5257
Dieburg
Erzhausen
Fischbachtal
Groß-Bieberau
Groß-Zimmern
Mühltal
Otzberg
Reinheim

KOMMUNALE JOBCENTER HESSEN

Kreisagentur für Beschäftigung
Kommunales Jobcenter
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt
www.ladadi.de

Bildnachweis: www.fotolia.com, © contrastwerkstatt, © pgm, © Christian Schwier, © Andrey Stratilatov, © toolklickit, © akiebier
Gestaltung: www.nitsch-grafikdesign.de

Das Bildungspaket

des Landkreises
Darmstadt-Dieburg

Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg Kommunales Jobcenter

Region der Zukunft
Landkreis Darmstadt-Dieburg

www.kreisagentur-dadi.de

Ausflüge und Klassenfahrten

Welche Kosten können übernommen werden?
Die anfallenden Kosten für alle eintägigen Ausflüge, die im Bewilligungszeitraum stattfinden, können übernommen werden. Das gleiche gilt für mehrtägige Ausflüge und Klassenfahrten. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während der Fahrten kann nicht zusätzlich gewährt werden. Die Leistungen werden ausschließlich an die Schule oder Kindertagesstätte gezahlt.

Wie funktioniert das?
Die Leistungen für eintägige oder mehrtägige Ausflüge und Klassenfahrten müssen Sie für jedes Kind gesondert bei der Kreisagentur für Beschäftigung beantragen. Dem Antrag muss entweder die Einladung der Schule bzw. Kindertageseinrichtung oder die ausgefüllte Anlage „ein- oder mehrtägige Ausflüge und Klassenfahrten“ beigefügt werden.

Aus den eingereichten Unterlagen müssen
- Ziel,
- Termin der Fahrt,
- die entstehenden Kosten,
- Kostenübernahme
- oder Zuschüsse von Dritten
- und die Bankverbindung der Schule oder Kindertagesstätte

zu ersehen sein.

Der Antrag muss jeweils vor Beginn der Fahrt gestellt werden.

Wer bekommt die Leistungen?
Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre alt sind, können die Leistungen erhalten. Das gleiche gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (z. B. Krippe, Kindergarten, Hort, Tagespflege) besuchen. Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Lernförderung

Welche Kosten können übernommen werden?
Nachhilfe außerhalb der Schule wird finanziell gefördert, wenn sie die Förderangebote in den Schulen oder von schulnahen Trägern ergänzt. Diese schulischen Angebote, die in der Regel kostenlos sind, sollen vorrangig genutzt werden. Kosten für eine Hausaufgabenbetreuung können nicht übernommen werden.

Wie funktioniert das?
Die Leistungen für Nachhilfe müssen Sie bei der Kreisagentur für Beschäftigung beantragen. Dem Antrag fügen Sie bitte die Anlage „Lernförderung“ bei. Mit dieser muss die Schule bestätigen, in welchen Fächern eine Nachhilfe für Ihr Kind notwendig ist.

Zusätzlich ist eine Einschätzung erforderlich, ob die Versetzung gefährdet ist und diese durch die Nachhilfe voraussichtlich erreicht werden kann. Auf Basis der Einschätzung entscheidet die Kreisagentur für Beschäftigung über die Gewährung der Leistung.

Die Leistungen werden nur an den Nachhilfeanbieter gezahlt. Die Nachhilfe kann nur gezahlt werden, wenn:
- das Erreichen der wesentlichen Lernziele (z. B. die Versetzung bzw. Erhalt des Kursniveaus in einer integrierten Gesamtschule) gefährdet ist.
- die Leistungsschwäche nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten, anhaltendes Fehlverhalten oder Nichtteilnahme an Wahlangeboten der Schule zurückzuführen ist.

Die Nachhilfe sollte sich maximal auf 2 Fächer mit jeweils 2 Std. Lernförderung pro Woche beschränken.

Wer bekommt die Leistungen?
Leistungen für Nachhilfe können Schülerinnen und Schüler erhalten, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Teilhabe am gemeinschaftlichen Mittagessen in den Schulen und Kindertageseinrichtungen

Welche Kosten können übernommen werden?
Grundsätzlich ist das Mittagessen im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause. Daher werden die Mehraufwendungen abzüglich 1 Euro Eigenanteil pro Mittagessen übernommen.

Wie funktioniert das?
Den Zuschuss zum Mittagessen müssen Sie bei der Kreisagentur für Beschäftigung beantragen, am besten gleich mit jedem Neuantrag oder Weiterbewilligungsantrag – damit die Leistung Ihrem Kind zu Gute kommt.

Er wird nur ausgezahlt, wenn die Schule oder Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet und Ihr Kind daran teilnimmt. Mit der Antragstellung ist ein Nachweis über die Teilnahme am Mittagessen vorzulegen.

Der Nachweis muss den Namen des Kindes, den Namen der Schule bzw. Kindertageseinrichtung und den Zeitraum enthalten, für den das Kind angemeldet ist. Die Übernahme der Kosten erfolgt grundsätzlich durch eine Direktzahlung an die Schule oder die Kindertagesstätte bzw. den Anbieter der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung.

Wer bekommt die Leistungen?
- Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Schülerbeförderung

Welche Kosten können übernommen werden?
Einen Zuschuss zur Schülerbeförderung bekommen Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II, wenn sie die nächstgelegene weiterführende Schule besuchen und auf öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angewiesen sind. Dies gilt aber nur, wenn die Kosten von keiner anderen Stelle übernommen werden und sie nicht aus dem Regelbedarf bezahlt werden können.

Wie funktioniert das?
Die Leistung für die Schülerbeförderungskosten müssen Sie bei der Kreisagentur für Beschäftigung beantragen. Dem Antrag fügen Sie bitte die Anlage „Schülerbeförderungskosten“ bei, sowie eine aktuelle Schulbesuchsbescheinigung.

Der Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten wird den Antragstellern als Geldleistung erbracht. Die Kreisagentur für Beschäftigung kann Nachweise über die Verwendung verlangen. Bitte bewahren Sie deshalb die Fahrkarten oder sonstigen Belege auf.

Nutzen Sie bitte die Angebote für Schülerfahrkarten. Kosten können nur im Rahmen der kostengünstigen Schülerfahrkarten übernommen werden, z. B. MobiTick für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und Darmstadt.

Wer bekommt die Leistungen?
- Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Soziale und kulturelle Teilhabe

Welche Kosten können übernommen werden?
Mit dem Bildungs- und Teilhabepaket soll erreicht werden, dass alle Kinder und Jugendlichen sich an dem gesellschaftlichen und kulturellen Leben beteiligen können. Deshalb können Familien eine Unterstützung von bis zu 10 Euro im Monat erhalten.

Die Leistung kann eingesetzt werden für:
- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
- Teilnahme an Freizeiten (Leistung bis maximal 10 Euro pro Monat, kann auch aufsummiert werden)

Wie funktioniert das?
Wer die Unterstützung durch das Bildungs- und Teilhabepaket beantragt hat, erhält den Zuschuss nicht selbst.

Der Betrag wird direkt an die Vereine oder Organisationen überwiesen, bei denen Ihr Kind Mitglied ist, Unterricht erhält oder an Freizeiten teilnimmt. Damit die Kosten übernommen werden können, legen Sie bitte eine Rechnung oder die Bescheinigung über die Mitgliedschaft und Höhe des Vereinsbeitrages oder eine Teilnahmebestätigung vor.

Wer bekommt die Leistungen?
Leistungen werden nur für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erbracht.